**Geschäftsbereich Personal und Zentrale Services**

**Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10 vom 2024**

**Verordnung**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 23. Mai 2024 betreffend die Übertragung der Zuständigkeit zur Gewährung einer einmaligen besonderen Hilfeleistung an Hinterbliebene von Mitarbeiter\*innen der Landeshauptstadt Linz auf den Stadtsenat (Hilfeleistungs-Übertragungsverordnung 2024 – H-ÜV 2024)

Gemäß § 46 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Linz 1992 (StL 1992), LGBl. Nr. 7/1992 i.d.g.F., wird verordnet:

**§ 1**

**Übertragung der Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Gemeinderates nach § 46 Abs. 1 Z. 14 StL 1992 i.d.g.F. zur Gewährung einer besonderen Hilfeleistung aufgrund der „Richtlinien über die besondere Hilfeleistung an Hinterbliebene von Mitarbeiter\*innen der Landeshauptstadt Linz“ (Beschluss des Gemeinderates vom 23. Mai 2024) sowie aufgrund der „Richtlinien über besondere Hilfeleistungen an Hinterbliebene von Bediensteten der oö. Gemeinden (einschließlich der Städte mit eigenem Statut) sowie der oö. Gemeindeverbände“ (Beschluss der Oö. Landesregierung vom 12. Juni 2023) wird nach Maßgabe der § 34 Abs. 2 und § 32 Abs. 7 StL 1992 auf den Stadtsenat übertragen.

**§ 2**

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 23. März 2023 betreffend die Übertragung der Zuständigkeit zur Gewährung einer einmaligen besonderen Hilfeleistung an Hinterbliebene von Bediensteten der Landeshauptstadt Linz auf den Stadtsenat (Hilfeleistungs-Übertragungsverordnung 2023 – H-ÜV 2023)“, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 7 vom 17.04.2023, außer Kraft.

Für die Landeshauptstadt Linz

Der Bürgermeister

Klaus Luger eh.